

Verordnung Über die Parkgebühren in der Stadt Waldkirchen (Parkgebührenordnung)

Die Stadt Waldkirchen erlässt aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGB1 I S 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2011 (BGB1 I S. 1378) in Verbindung mit § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVB1 S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVB1 S. 717) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für sämtliche gebührenpflichtigen Parkräume im Stadtgebiet Waldkirchen.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühr für die in § 1 genannten Parkräume beträgt 0,70 € je ganzer Stunde. Sie ermäßigt sich in den Parkhäusern beim Rathaus, beim ZOB und beim Landwirtschaftsamt ab der vierten Stunde auf die Hälfte der Gebühr

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Gebührenpflicht gilt von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, am Samstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches nach § 3 dieser Verordnung ein Fahrzeug auf einem Parkraum gemäß § 1 dieser Verordnung parkt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Parkgebührenschild entsteht mit dem Parken des Kraftfahrzeuges im Bereich eines gebührenpflichtigen Parkplatzes gemäß § 1 dieser Verordnung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Waldkirchen, den 23.05.2013
-STADT WALDKIRCHEN-

gezeichnet
Josef Höppler
1. Bürgermeister